

§ 1 ZustV-GA (Bayern) — Besondere Zuständigkeiten, Auffangzuständigkeit

Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten BayRS 805-2-A/U

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Es gelten die in der Anlage aufgeführten besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten. Soweit in der Anlage, in besonderen Rechtsvorschriften oder in Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes nichts Abweichendes geregelt ist, sind die Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt – jeweils für ihren örtlichen Bereich zuständig für den Vollzug aller in § 10 Nr. 2 Buchst. g bis l und § 12 Nr. 1 Buchst. c und d der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung den Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz und für Familie, Arbeit und Soziales übertragenen Aufgaben. Bei Gefahr im Verzug kann jede Regierung – Gewerbeaufsichtsamt – unaufschiebbare Maßnahmen auch außerhalb ihres örtlichen Bezirks treffen, wenn sie im Rahmen einer besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig wird, die ihr nach Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zugewiesen ist, und dort der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Satz 2 örtliche zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten. Oberste Landesbehörde ist jeweils das zuständige Staatsministerium.

(2) Aufgaben, die nach Abs. 1 Satz 2 den Regierungen – Gewerbeaufsichtsamt – obliegen, werden

1. in Betrieben und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Aufgaben des medizinischen Arbeitsschutzes und des Fahrpersonalrechts, und
2. bei Maßnahmen gewerblicher Unternehmer zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Hohlräumen, die in nichtoffener Bauweise unter Tage errichtet werden, für Wiederherstellungsarbeiten und die Abfallbeseitigung in unterirdischen Hohlräumen sowie im Rahmen der Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,

von den Regierungen von Oberbayern und Oberfranken – Bergämtern – für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach § 2 Abs. 2 der Bayerischen Bergverordnung (BayBergV) wahrgenommen. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist insoweit oberste Landesbehörde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Zulassung von Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen.

Zitiervorschlag: § 1 ZustV-GA (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZustV-GA/1>